

Unterlagen zur Anmeldung der Eheschließung

In Absprache mit dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt sind je nach Einzelfall bestimmte Unterlagen der nachfolgenden Liste vorzulegen. Je nach Einzelfall können darüber hinaus weitere Unterlagen vorzulegen sein.

Welche Unterlagen Sie konkret benötigen, erfahren Sie durch Rückfrage beim Standesamt.

Ehe- schließender 1	Ehe- schließender 2	A	Vorzulegende Unterlagen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.	Nachweis der Abstammung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.1	Geburtsurkunde
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.2	Beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.3	
		1.4	
		2.	Nachweise zur Person und zur Staatsangehörigkeit
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2.1	Personalausweis oder Reisepass
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2.2	Erweiterte Meldebescheinigung der Meldebehörde (ggf. auch einer Nebenwohnung)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2.3	Staatsangehörigkeitsausweis, Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Einbürgerungsurkunde
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2.4	Reiseausweis für Flüchtlinge
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2.5	Einkommensnachweis
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2.6	
		3.	Beschlüsse des Familiengerichts
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3.1	Befreiung von den durch Annahme als Kind begründeten Eheverbot der Verwandtschaft in der Seitenlinie
		4.	Nachweise über Vorehen und deren Auflösung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4.1	Eheurkunde
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4.2	Beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4.3	Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4.4	Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils durch die Landesjustizverwaltung oder der OLG-Präsidenten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4.5	Sterbeurkunde des Ehegatten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4.6	
		5.	Lebenspartnerschaften
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.1	Lebenspartnerschaftsurkunde
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.2	Beglaubigter Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.3	Beschluss über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft mit Rechtskraftbescheinigung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.4	Sterbeurkunde des Lebenspartners
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.5	
		6.	Nachweise für ausländische Verlobte
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6.1	Ehefähigkeitszeugnis
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6.2	Konsularische Eheunbedenklichkeits- oder Ledigkeitsbescheinigung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6.3	Traubereitschaftserklärung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6.4	Nachweis des Heimataufgebots
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6.5	
		7.	Geburtsnachweise von Kindern und Abkömmlingen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7.1	Geburtsurkunde eines gemeinsamen Kindes
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7.2	Geburtsurkunde eines Kindes unter Vermögenssorge oder eines mit einem Verlobten in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden Abkömmlings
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7.3	

B Anmeldung der Eheschließung

Die Verlobten haben die beabsichtigte Eheschließung persönlich bei dem Standesbeamten anzumelden. Versteht ein Verlobter die deutsche Sprache nicht, soll zur Anmeldung der Eheschließung ein Dolmetscher mitgebracht werden. Ist einer der Verlobten verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er mit der Anmeldung durch den anderen Verlobten einverstanden ist. Sind beide Verlobten aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden. Ein Vertreter muss Vollmachten beider Verlobten vorlegen.

C Auseinsetzung vor der Eheschließung

Will ein Elternteil, dem die Vermögenssorge für sein Kind zusteht, die Ehe mit einem Dritten schließen, so hat er dies dem Familiengericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und, soweit eine Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Kind besteht, die Auseinsetzung herbeizuführen (§ 1683 Abs. 1 BGB). Dasselbe gilt für einen zum Vormund bestellten Elternteil eines Mündels (§ 1845 BGB). Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinsetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört (§ 1493 Abs. 2 BGB).

D Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder

1. Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht (Art. 5 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB).
2. Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen (vgl. Ziff. 4); dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechts eines anderen Staates anzuerkennen, sollten ausländische Verlobte zuvor mit einer zuständigen Behörde ihres Heimatstaates abklären.
4. Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber der Standesbeamtin bzw. dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 und 3 BGB). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber der Standesbeamtin bzw. dem Standesbeamten einzutragen ist. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.
5. Führen die Ehegatten einen Ehenamen nach deutschem Recht, so kann der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Voranstellung oder Anfügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).
6. Richtet sich die Namensführung eines gemeinsamen Kindes nach deutschem Recht, erhält ein unter fünf Jahre altes Kind den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617 c Abs. 1 BGB).
7. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617 b Abs. 1 BGB).
8. Ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlussklärung (siehe Ziffern 6 und 7) nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine 18 Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden (§ 1617 c Abs. 1 BGB).